
GEMEINDE UNTERMEITINGEN

Landkreis Augsburg



BESCHLUSSVORLAGE

für die Sitzung am 15.06.2023

13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (SACHLICHE TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebracht wurden (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Auftraggeber: Gemeinde Untermeitingen

Fassung vom 15.06.2023

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23016

Bearbeitung:

Julian Erne M. Sc.

Andreas Gotterbarm M. Eng.

Vorbemerkungen

Anlass und Ziel der Planung

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Die geänderte Bayerische Bauordnung, in Kraft getreten am 16. November 2022, ermöglicht mit Art. 82 (5) i. V. m. Art. 82a BayBO, um diese Ziele zu erreichen, Ausnahmeregelungen von der sog. 10 H-Regelung gem. Art 82 (1) und (2) BayBO. Diese legt bislang fest, dass Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung als Abstand einhalten müssen. Nach der neuen Regelung gilt ein 1.000 m Abstand in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2.000 m zu Gewerbe- und Industriegebieten, längs von Haupteisenbahnstrecken (Korridor von 500 m), beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen und in Waldgebieten. Mit dem am 31.05.2023 in Kraft getretenen Art. 82b BayBO entfallen sowohl die Bestimmungen der 10 H-Regelung, als auch jene des Art 82a BayBO in Windenergiegebieten gem. § 2 WindBG Vorranggebieten im Regionalplan und Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windkraft ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin kontrollieren zu können veranlasst die Gemeinde Untermeitingen eine Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

Beteiligungsverfahren

Die Vorschriften sehen ein zweistufiges Beteiligungsverfahren vor. Das Beteiligungsverfahren hat zum Zweck, eine möglichst vollständige Ermittlung und zutreffende Bewertung der öffentlichen Belange zu ermöglichen. In einem möglichst frühzeitigen Stadium der Planung wurden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung eingeholt (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB).

Im weiteren Planungsverlauf findet die formelle Beteiligung zum Planentwurf und der Begründung statt (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 06.04.2023 bis 12.05.2023 am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Planung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB im selben Zeitraum öffentlich ausgelegt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

- 10 Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- 15 Deutsche Telekom AG
- 24 Deutscher Gewerbeverband
- 25 Handelsverband Bayern e. V.
- 27 Gemeinde Langgeringen
- 30 Gemeinde Klosterlechfeld
- 34 Wasserzweckverband Lechfeld
- 35 Abwasserzweckverband Lechfeld
- 36 Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- 37 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 38 Landesbund für Vogelschutz

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:

- 12 Staatliches Bauamt Augsburg vom 11.04.2023
- 18 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg vom 06.04.2023
- 19 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 14.04.2023
- 21 Bayerischer Bauernverband vom 10.05.2023
- 22 Industrie- und Handelskammer Schwaben vom 08.05.2023
- 23 Handwerkskammer für Schwaben vom 12.04.2023
- 28 Gemeinde Graben vom 20.04.2023
- 29 Gemeinde Obermeitingen vom 04.04.2023
- 31 Gemeinde Scheuring vom 20.04.2023
- 32 Gemeinde Kleinaitingen vom 19.04.2023

Mit Hinweisen zu den betriebseigenen Anlagen

13	LEW Verteilnetz GmbH.....	vom 10.05.2023
14	schwaben netz GmbH.....	vom 19.04.2023
16	Amprion GmbH.....	vom 09.05.2023

Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen haben vorgebracht:1. TÖB

01	Regierung von Schwaben.....	vom 09.05.2023
02	Landratsamt Augsburg – Bauleitplanung, Bauordnung.....	vom 10.05.2023
06	Landratsamt Augsburg – Technischer Umweltschutz.....	vom 04.05.2023
08	Landratsamt Augsburg – Untere Naturschutzbehörde.....	vom 04.05.2023
09	Regionaler Planungsverband Augsburg.....	vom 09.05.2023
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	vom 11.05.2023
13	LEW AG.....	vom 21.04.2023
14	schwaben netz GmbH.....	vom 19.04.2023
16	Amprion GmbH.....	vom 09.05.2023
17	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.....	vom 20.04.2023
20	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	vom 03.05.2023
26	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege.....	vom 18.04.2023
33	Stadt Schwabmünchen.....	vom 25.04.2023
39	Luftamt Südbayern.....	vom 13.04.2023
40	Bayerisches Landeskriminalamt - Digitalfunk.....	vom 28.04.2023

1. Träger öffentlicher Belange

01 Regierung von Schwaben

vom 09.05.2023

Az.: 24-4621.2-298/11

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Wie den vorliegenden Planungen zu entnehmen ist, plant die Gemeinde Untermeitingen mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft im Umfang von ca. 147 ha.</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt nahezu vollständig innerhalb des Regionalen Grünzuges südlich von Augsburg (vgl. RP 9 B I 2.2 (Z) i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“). Die Beurteilung, ob die Funktionen des Regionalen Grünzuges (Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas sowie Erholungsvorsorge) durch das Bauleitplanvorhaben beeinträchtigt werden, obliegt der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Ungeachtet dessen weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet das Grundstück mit den Fl.-Nrn. 431, 432, Gemarkung und Gemeinde Untermeitingen, überschneidet. Für dieses Grundstück liegt unserer Kenntnis nach ein rechtskräftiger Vorbescheid für Kiesabbau vor.</p> <p>Wie mit Informationsschreiben vom 12. Januar 2023 mitgeteilt, hat der Regionale Planungsverband Augsburg auf seiner Sitzung des Planungsausschusses am 07. Dezember 2022 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Regionalplan der Region Augsburg durchzuführen. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“.</p> <p>Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, beim Regionsbeauftragten die Erarbeitung des Vorentwurfs der Regionalplanfortschreibung Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ zu veranlassen.</p> <p>Auf Grundlage der Beschlüsse des Planungsausschusses und vor dem Hintergrund der geänderten rechtlichen Vorgaben hat der Regionsbeauftragte mit der Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der</p>	<p>Da sie die betreffenden Fl.-Nrn. im Bauschutzbereich des Militär-Flughafens Lagerlechfeld (hartes Tabu) befinden, wird die Fläche im weiteren Verfahren nicht mehr als Konzentrationszone berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren werden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 49 Abs.5 BauGB (neu)). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind darüber hinaus nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>GR Dempf fragte in diesem Zusammenhang an, ob die Konzentrationsfläche Windkraft eine künftige Kiesabbaufläche verhindert</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Aussagen des Planungsbüros wird diese Nutzung durch die vorliegende FNP-Änderung nicht behindert.</p>
<p>Beschluss:</p>	
<p>Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.</p>	
<p><i>Beschluss: 12 : 0</i></p>	

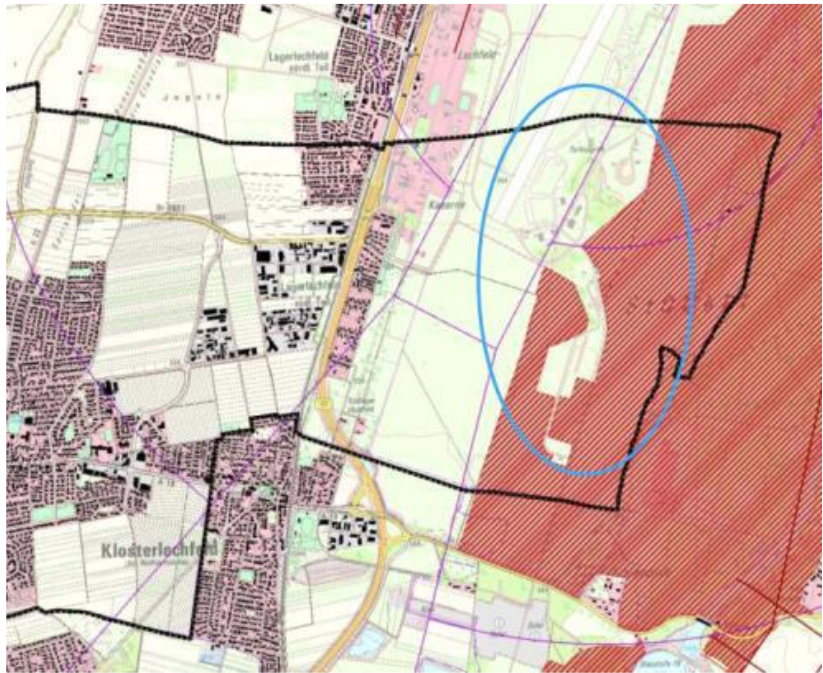
09 Regionaler Planungsverband Augsburg

vom 09.05.2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p><u>Anlage:</u> 1 Stellungnahme vom 09.05.2023</p> <p>Die Regionsbeauftragte der Regierung von Schwaben hat zu o.g. Planungsvorhaben aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen.</p> <p>Dieser Stellungnahme (sh. Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss:	
<p>Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.</p>	
<p><i>Beschluss: 12 : 0</i></p>	

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden, die für das gesamte oder nur Teile eines Gemeindegebietes Gültigkeit besitzen.“ in Ziffer 4.1 der Begründung entsprechen nicht der Rechtslage: Der künftige Art. 82 b BayBO soll nach dem derzeit vorhandenen Wortlaut für Windenergiegebiete gelten, jedoch nicht für Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten. Durch den Erlass sachlicher Teilflächennutzungspläne wird keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne schädlicher Umwelteinwirkungen ausgeschlossen. Vielmehr stehen ausgewiesenen Konzentrationsflächen den Vorhaben außerhalb dieser Flächen entgegen. Ziffern 1, 4.1 und 6.1 der Begründung sind entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Entgegen den Ausführungen in der Begründung stellt die Festlegung eines pauschalen Siedlungsabstandes mit z.B. 1000 m kein hartes oder weiches Tabukriterium dar. Der Abstand von 1000 m z.B. zu Wohngebieten kann lediglich zur Bestimmung des für die Ausschlußwirkung des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB zu untersuchenden, privilegierten Teils des Außenbereichs gemäß Art. 82 a BayBO herangezogen werden. Erst nach Ermittlung des privilegierten Teils des Außenbereichs ist dieser anhand der harten und weichen Tabukriterien zu beurteilen. Die Begründung (insb. Ziffern 5 und 6.2) ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Die Ermittlung der Siedlungsabstände in Ziffer 6.1 der Begründung ist nicht nachvollziehbar: Zum einen ist der in Ziffer 6.1 (und auch in Ziffern 4.1 und 5) der Begründung genannte 550 m - Abstand „nach der TA-Lärm“ nicht in der TA-Lärm geregelt; zum anderen sind die auf Grundlage der Art. 82 und 82a BayBO ermittelten Abstände mangels Vermaßung und mangels textlicher Einordnung nicht nachvollprüfbar. Desweiteren sind in der Karte zu Ziffer 6.1 „Waldflächen außerhalb des Untersuchungsgebiets“ bezeichnet, obwohl diese im Gemeindegebiet liegen und durchaus zu untersuchen sind. Auch geht nicht hervor, welcher Bebauung im Gemeindegebiet im Einzelnen welcher Abstand (z.B. 550 m oder 1000 m) zugestanden wird. Dies ist detailliert und für jeden Siedlungsbereich planerisch nachprüfbar darzulegen.</p>	<p>Der betreffende Text in der Begründung wird dahingehend angepasst, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ausgeschlossen werden soll (nicht im Sinne schädlicher Umwelteinwirkungen)</p> <p>Ziffern 1, 4.1 und 6.1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Planung wird dahingehend konkretisiert, dass als hartes Tabu 550 m Siedlungsabstand angenommen werden. Dies entspricht bei heute max. 270 m hohen Anlagentypen in Etwa 2H (zweifache Nabenhöhe zzgl. Rotorradius), was gem. § 249 Abs. 10 BauGB bei Unterschreitung dem öffentlichen Belang einer optisch bedrängenden Wirkung gleichkommt und deshalb von der Gemeinde als hartes Tabu angesehen wird. Ziffern 5 und 6.2 der Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der nach TA-Lärm anzunehmende Mindestabstand variiert zwar nach Anlagentyp und -höhe, jedoch ist nach derzeitiger Erkenntnislage (Erfahrungswert seitens etlicher Büros für Immissionsschutz) davon auszugehen, dass bei Unterschreitung der 550 m von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen ist. Auch sollten bei der Ermittlung der notwendigen Abstände die Hauptwindrichtung und der genaue Anlagenstandort berücksichtigt werden, all dies kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend beurteilt werden. Jedoch ist bei Annahme der 550 m davon auszugehen, dass alles Darunterliegende bei heute gängigen Anlagen auszuschließen ist, weshalb die 550 m immissionsschutzfachlich und aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung als ein aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht zu unterschreitendes Tabu angesehen werden. Alle über die „harten“ 550 m hinausgehenden Abstände werden als weiches Tabu angesehen, das der gemeindlichen Abwägung unterliegt. Die Begründung, insb. Ziffer 6.1 werden entsprechend angepasst.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, daß bei der Ermittlung der Siedlungsabstände keine Flächen für künftige Siedlungserweiterungen berücksichtigt werden dürfen; dieser Belang wäre bei der Beurteilung der Potenzialflächen einzubringen.</p> <p>Hinsichtlich des in der Begründung angegebenen 1000 m Abstands weisen wir auch darauf hin, daß ggf noch erfolgende Gesetzesänderungen (insb. Art. 82 ff BayBO) im weiteren Planungsverlauf noch entsprechend zu berücksichtigen sein werden (vgl. §249 BauGB).</p> <p>Nach Darlegung in Ziffer 6.3 der Begründung „finden bei der Konzentrationsflächenplanung in der Gemeinde Untermeitingen weiche Tabukriterien keine Berücksichtigung“. Dennoch hat sich die Gemeinde wohl nicht nur zu einer Positivplanung des Windenergiegebiets sondern auch zu der Konzentrationsflächenplanung mit der Ausschlußwirkung des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB entschieden. In der Begründung sollte noch ergänzt werden, weshalb folgende Fläche nicht als Windenergiegebiet in Betracht kommt.</p>	<p>Vermaßungen werden in den Karten zur besseren Lesbarkeit und Nachprüfbarkeit dargestellt.</p> <p>In der Karte unter 6.1 sind keine Waldflächen in der Zeichenerklärung dargestellt. Die Darstellung ist mit einer aktuellen topographischen Karte hinterlegt.</p> <p>Als „hartes“ Tabu gelten die tatsächlich und rechtlich (gem. § 249 Abs. 10 BauGB optisch bedrängende Wirkung, BImSch i. V. m. TA-Lärm) nicht zu unterschreitenden Abstände, wobei bei Anlagenhöhen von bis zu 270 m 550 m Mindestabstand angenommen werden. Alles darüber hinausgehende wird aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angenommen und von der Gemeinde als „weiches“ Tabu angesehen. Dies wird in der Begründung im weiteren Verfahren so dargelegt. Eventuelle Flächen für künftige Siedlungserweiterungen und fallen unter konkurrierende städtebauliche Ziele der Gemeinde, die im weiteren Verfahren wie angeregt bei der Beurteilung der Potenzialflächen eingebracht wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist bereits ausreichend dargelegt und beruht darauf, dass sich der Bereich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Lagerlechfeld befindet.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
 <p>Die Beurteilung der Konzentrationsflächenplanung in Ziffer 8.1 der Begründung ist noch zu ergänzen, weshalb die Gemeinde einen Siedlungsabstand von 1000 m von Windkraftanlagen frei hält. Daneben ist auch darzulegen, welche Erwägungen zur positiven Standortzuweisungen der übrigen Flächen geführt haben.</p> <p>Die Begründung läßt bei der Bewertung der Potenzialflächen auch die Beurteilung der konkreten Windsituation vermissen, d.h. die konkreten Potenziale der Windnutzung der einzelnen Potenzialflächen sind zu ergänzen. Ebenso vermißt werden insbesondere die Beurteilung der Lärmsituation und die konkrete Beurteilung des Landschaftsbildes (vgl. hierzu die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde). Wir weisen darauf hin, daß in diese Bewertung alle relevanten Belange einzustellen</p>	<p>Eine Karte zu Windhöufigkeit wird in die Begründung integriert.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>sind (z.B. auch Altlasten oder Bodendenkmäler, regionaler Grünzug etc).</p> <p><u>Baurechtliche Anmerkungen zur positiven Ausweisung des Windenergiegebiets:</u></p> <p>Die zur Bestimmung der privilegierten Außenbereichsflächen ermittelten Siedlungsabstände (siehe oben) schließen nicht automatisch die Ausweisung von Windenergiegebieten mit geringeren Siedlungsabständen aus. Bei Unterschreitung der in Art. 82ff BayBO genannten Siedlungsabstände liegt zwar zunächst keine Privilegierung der Windenergieanlagen vor, jedoch kann hier durchaus eine Ausweisung von Windenergiegebiete durch Bauleitplanung (Darstellung im Flächennutzungsplan und Aufstellung eines Bebauungsplans) in Betracht kommen. D.h. z.B. bei der Beurteilung des Landschaftsbildes sind auch Alternativstandorte innerhalb der Siedlungsabstände in die gemeindliche Abwägung einzubeziehen. Die Begründung und insbesondere der Umweltbericht sind unter Berücksichtigung dieser Rechtslage zu überarbeiten und zu ergänzen. Hinsichtlich der Argumentation im Umweltbericht, wonach Siedlungsabstände als „hartes Tabu“ nicht als Alternativstandorte in Betracht kämen, bestehen daher erhebliche Bedenken.</p> <p>Wie in anliegender Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ausgeführt, liegt das geplante Windenergiegebiet innerhalb einer im Regionalplan als Grünzug dargestellten Fläche. Der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde wird insoweit besonderes Gewicht zukommen. In der Begründung sind noch die Auswirkungen der Positionierung des Windenergiegebiets auf den regionalen Grünzug und die gemeindliche Abwägung hierzu darzulegen.</p> <p>Gemäß §5 WindBG ist mit der Genehmigung auch der Flächenbeitragswert festzustellen (§5 Abs.1 WindBG). Wir bitten daher die Gemeinde als Planungsträgerin mit der Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB uns rechnerisch und zeichnerisch nachzuweisen, in welchem Umfang die geplanten Windenergiegebiete nach §4 WindBG angerechnet werden können.</p>	<p>Als „hartes“ Tabu gelten die tatsächlich und rechtlich (gem. § 249 Abs. 10 BauGB optisch bedrängende Wirkung, BImSch i. V. m. TA-Lärm) nicht zu unterschreitenden Abstände, wobei bei Anlagenhöhen von bis zu 270 m 550 m Mindestabstand angenommen werden. Alles darüber hinausgehende wird aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angenommen. Dieser vorsorglich aus Gründen der Akzeptanzschaffung und Konfliktvermeidung angenommene Abstand muss zu allen Wohnnutzungen, sowohl innerhalb der Gemeinde, als auch außerhalb gleich angenommen werden, weshalb hier nicht im Einzelfall entschieden werden kann, ob nicht ggf. doch näher an Wohnnutzungen herangerückt werden kann.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt fortan in der Begründung dargelegt.</p> <p>Wird im weiteren Verfahren dargestellt.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Der Fachbereich Wasserrecht trägt zu dem Bauleitplanverfahren keine Einwendungen vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dem Bodenschutzrecht sind in dem geplanten Windenergiegebiet aktuell keine Flächen im Altlastenkataster geführt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Hinblick auf die durch die Konzentrationsflächenplanung vorgesehene Ausschlußwirkung und die damit verbundene Beurteilung der gemeindlichen Außenbereichsflächen wird mitgeteilt, daß folgende Flächen aktuell im Altlastenkataster geführt werden:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemarkung Untermeitingen, Flur-Nr. 128/5, Altablagerung</p>	
<p>Gemarkung Untermeitingen, Flur-Nr. 128/0, Altablagerung</p>	
<p>Gemarkung Untermeitingen, Flur-Nr. 639/0, Altablagerung</p>	
<p>Gemarkung Untermeitingen, Flur-Nr. 640/0, Altablagerung</p>	
<p>Gemarkung Untermeitingen, Flur-Nr. 1524/3, Altablagerung</p>	
<p>Für das restliche Außenbereichsgebiet der Gemeinde (ohne Nato Flugplatz Lechfeld) sind aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht derzeit keine Gründe bekannt, die aktuell gegen das Vorhaben sprechen würden.</p>	
<p>Die Belange der Tiefbauverwaltung des Landkreises Augsburg sind durch die ausgewiesene Fläche betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bei der weiteren Planung sind die BayStrWG Art. 23 Bauverbots und BayStrWG Art. 24 Anbauverbotszone zu berücksichtigen und einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an der Kreisstraße A 19 darf nicht eingeschränkt und gefährdet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes bestehen folgende Anmerkungen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück</u></p>	

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Sofern bauliche Anlagen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, ist eine geeignete Feuerwehrezufahrt vorzusehen. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) einzuhalten.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Für Windkraftanlagen ist das Thema Löschwasserversorgung zu klären.</p> <p><u>Feuerwehrplan</u></p> <p>Das Erfordernis eines Feuerwehrplans nach DIN 14095 und "Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne - Landkreis Augsburg" ist im Zuge der Planung zu klären.</p> <p>Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne kann unter www.kfv-landkreis-augsburg.de in der Rubrik Brandschutz heruntergeladen werden.</p> <p>In den Plänen ist mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung (Hydranten, Löschwasserbehälter, Löschwasserbrunnen, offene Gewässer und vgl.) einzutragen. Der Feuerwehrplan ist vor Nutzungsaufnahme zur Überprüfung beim Landratsamt Augsburg, Brandschutzdienststelle, Herr Alfred Zinsmeister, in elektronischer Form einzureichen (pdf-Datei, farbig, möglichst vom Ersteller des Planes mit dem Zeichenprogramm erzeugt, Format DIN A3, per Email an: Alfred.Zinsmeister@lra-a.bayern.de).</p> <p>Nach der Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes in folgender Form weiterzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in elektronischer Form, an die oben beschriebene Emailadresse • zwei Ausfertigungen in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, direkt an die zuständige Feuerwehr; • eine Ausfertigung in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, ist im Objekt zu hinterlegen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p><u>Kennzeichnung der Anlagen und Ansprechpartner</u></p> <p>Da Windkraftanlagen außerhalb von bewohnten Flächen aufgestellt werden und deshalb keine eindeutige Alarmadresse vergeben werden kann, ist die eindeutige Kennung der Anlagen für den Einsatzfall zu klären.</p> <p>Möglichkeiten sind z.B. gemäß Empfehlung des Landesfeuerwehrverbands, an jeder Windenergieanlage in ca. 20 m Höhe eine aus mindestens 500 m von zwei Seiten sichtbare Beschriftung (Buchstabengröße ca. 1,6 m) anzubringen, z.B. Kfz-Kennzeichen mit einer fortlaufenden Nummer im Landkreises (z.B. A 10).</p> <p>Falls eine Aufschaltung auf eine Integrierte Leitstelle erfolgt, erübrigt sich die Kennzeichnung, da jede Anlage separat erkannt wird.</p> <p>Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist auf der Zugangstür in die Windenergieanlage deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.</p> <p>Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Betreibers/Eigentümers sind im Rahmen der Alarmierungsplanung für die Hinterlegung bei der ILS anzugeben.</p> <p>Auf anliegende Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom 04.05.2023 und der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 04.05.2023 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die für die Konzentrationsflächenplanung vorgesehene Frist des §245e Abs.1 BauGB (01.02.2024) weisen wir bereits jetzt darauf hin, daß der Antrag auf Genehmigung des Flächennutzungsplans nach § 6 BauGB spätestens im Laufe des Oktobers 2023 im Landratsamt Augsburg eingehen muß. Dem Antrag sind die vollständigen Verfahrensunterlagen beizufügen. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Alle Beschlüsse, einschl. Aufstellungsbeschluß• Sämtliche Bekanntmachungen	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Anschreiben an TöB • Alle Auslegungsexemplare • Alle Stellungnahmen der TöB und der Öffentlichkeit • Mitteilungen über Abwägungsergebnisse • Exemplar des Feststellungsbeschlusses (Plan, Begründung, Umweltbericht, Gutachten etc.), in mehrfacher Ausfertigung zur Anbringung des Genehmigungsvermerks <p>Rein vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß dieser pauschale Hinweis keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung begründet.</p>	
Beschluss:	
Der Entwurf der FNP-Änderung wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.	
<i>Beschluss: 12 : 0</i>	

06 Landratsamt Augsburg – Technischer Umweltschutz

vom 04.05.2023

Az.: 50-1056-2023-BB

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Der Abstand der geplanten Konzentrationsfläche für Windkraft zu den umgebenen schützenswerten Nutzungen beträgt mindestens 1000 m. Somit ist die privilegierte Nutzung der Windenergie entsprechend Art 82a BayBO i. V. m. § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.</p> <p>Der Aussage unter Punkt 2.6 der Begründung, dass die maßgeblichen Mindestabstände nach TA Lärm je nach Anlagengröße 550 m bis 800 m betragen und somit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind, kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht uneingeschränkt gefolgt werden.</p> <p>Nicht in jedem Fall ist ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücken in schutzbedürftigen Gebieten ausreichend. Dieser dient im ersten Planungsschritt vielmehr der Abgrenzung der Eignungsgebiete im Sinne einer Mindestanforderung zum Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (v. a. akustische und optische Einflüsse). Der aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu fordernde Mindestabstand kann im Einzelfall auch größer ausfallen.</p> <p>Die Umwelteinwirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht abschließend qualifizierbar und quantifizierbar, da konkrete Standorte, Anzahl und Anlagentypen nicht festgelegt werden. Die Ermittlung der Umweltauswirkungen muss deshalb zwangsläufig auf die verbindliche Planung verlagert werden. Dabei sind v. a. die Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Schattenwurf zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Hinsichtlich des Lärmschutzes wird empfohlen, die schallkritischen Gebiete/Nutzungen im Einwirkungsbereich nach TA Lärm zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. Hierbei sind auch Vorbelastungen durch Geräusche zur Tag- und Nachtzeit sowie Festsetzungen z. B. zu ge-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung bezieht sich aus Sicht der Gemeinde auf 2.6 des Umweltberichts. Die Aussage, dass sich aus der FNP-Änderung mit Konzentrationszonenausweisung keine Auswirkungen ergeben wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass die Errichtung der Anlagen in den Gebieten mit 1.000 m Abstand zu im Zusammenhang bebauten Ortschaften im Wald gem. Art. 82a BayBO i. V. m. § 35 (1) Nr. 5 BauGB ohnehin privilegiert zulässig wäre. Die Konzentrationsflächenplanung bzw. mehr noch die damit erzielte Ausschlusswirkung für bestimmte Bereiche führt eher zu weniger Betroffenheit als ohne die Konzentrationsflächenplanung bestünde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens zu ermitteln.</p>

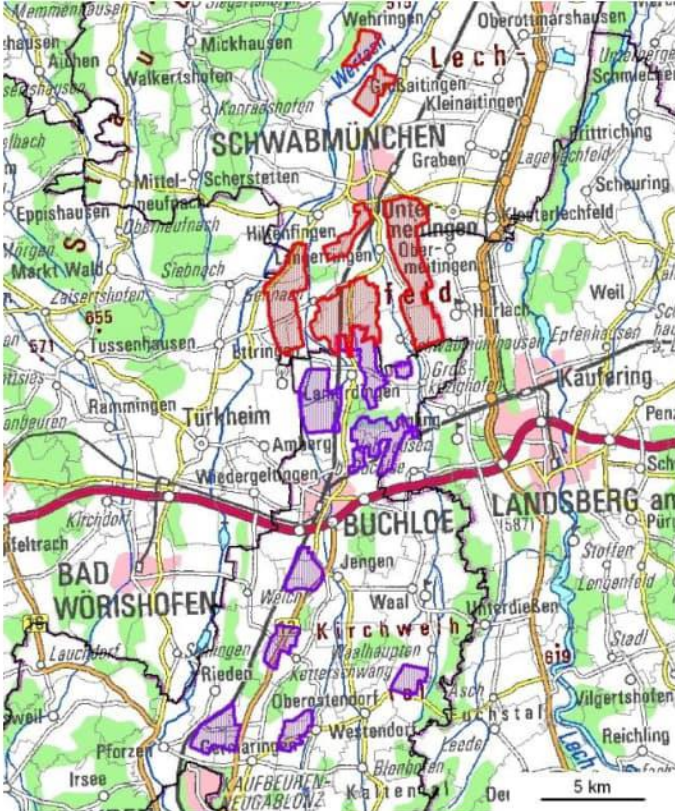
Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>werblichen Bauflächen in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Ergebnis sind Vor-, Zusatz und Gesamtbelastung darzustellen.</p> <p>Auf die Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird hierbei verwiesen.</p> <p>Bei der Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen ist auf die LAI-Hinweise (WKA-Schattenwurfhinweise) Stand 23.01.2020 abzustellen.</p>	
Beschluss:	
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.	
<i>Beschluss: 12 : 0</i>	


08 Landratsamt Augsburg – Untere Naturschutzbehörde

vom 04.05.2023

Az.: 50-1056-2023-BB

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>In der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Planungskonzept „Windkraft“ für das gesamte Gemeindegebiet Untermeitingen erstellt. In der Planung wird das FFH-Gebiet als hartes Tabukriterium eingestuft. Diese Einstufung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und richtig.</p> <p>Nach erfolgter Abschichtung wird eine Sonderbaufläche für die Windkraft ausgewiesen, auf die sich der Umweltbericht bezieht.</p> <p>Umweltbericht Kap. 2.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</p> <p>Nach Abstimmung mit der Regierung von Schwaben, höhere Naturschutzbehörde, kann mitgeteilt werden, dass eine aktuelle Bewertung an Hand aktueller Daten der letzten 5 Jahre auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage ergab, dass in dem vorgeschlagenen Windenergiegebiet keine Konflikte mit kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermaus-Arten gegeben sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich sowohl die Datengrundlage als auch die Gesetzeslage bis zur nächsten Auslegung ändern können und ggf. auch neue Erkenntnisse vorliegen, da aktuell an sogenannten „Heatmaps“ (= Dichtezentren bzw. Hauptverbreitungsgebiete) für die windkraft-sensiblen Arten gearbeitet wird.</p> <p>Die Bestandsaufnahme der Wiesen- und Feldbrüter beruht auf Nachweisen aus der Artenschutzkartierung Bayerns aus dem Jahr 2007. Mittlerweile wurden Daten aus 2020 in der Artenschutzkartierung erfasst. Die Bestandsaufnahme bezieht sich auf einen veralteten Datenbestand und ist bzgl. der Wiesen- und Feldbrüter auf den neuen Stand anzupassen.</p> <p>Auswirkungen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Das Sondergebiet „Windkraft“ überschneidet sich mit einem Wiesenbrücker Kernlebensraum in Schwaben, der sich über mehrere Gemeindegebiete erstreckt.</p>  <p>Abb. 1 Projektgebiet Wertachtal, Ostallgäu (lila), Augsburg Land (rot)</p>	

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Für das Gebiet werden im Rahmen des Wiesenbrüter-Brutplatzmanagement der Regierung von Schwaben, jährlich die Brutplätze des Kiebitz dokumentiert. Lageplan der Fundpunkte von 2022:</p> <p>Untermeitingen ID 7830----</p>  <p>Da es sich um einen großflächigen zusammenhängenden Lebensraum handelt, ist im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes eine fachgutachterliche Betrachtung mit nachvollziehbarer Einschätzung der Auswirkungen durch Windenergieanlagen auf den Lebensraum und die hier nachgewiesenen Feldbrüter vorzunehmen. Eine Verschiebung der Prüfung auf die Genehmigungsverfahren ist nicht ausreichend, da ohne genauere Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bau von Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebietes einen Teil des</p>	<p>Die Gemeinde bedankt sich für die Anregung und verweist darauf, dass die Darstellung einer Konzentrationsfläche nicht mit festgesetzten Einzelstandorten von Windenergieanlagen zu verwechseln ist. Der Flächennutzungsplan (stellt laut Gesetzesgrundlage und höchstrichterlicher Rechtsprechung die Grundzüge und Entwicklungsziele einer Gemeinde dar. Diese sind weder flächen-, noch parzellenscharf zu bewerten.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Kernlebensraum dauerhaft entwertet. Zudem kann nicht mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ggf. notwendige Ersatzlebensräume geschaffen werden können.</p> <p>Bewertung:</p> <p>Die Einstufung auf das Schutzgut Arten als gering, erscheint aufgrund von aktuellen Daten und der nicht untersuchten Auswirkungen als nicht gerechtfertigt.</p> <p>Umweltbericht Kap. 2.7 Landschaft:</p> <p>Auswirkungen:</p> <p>Die Ausweisung des Sondergebietes für Windkraft auf dem Hochfeld, die dazu führt, dass künftige Anlagen von weither einsehbar sind, sollte hier thematisiert und die Bewertung einfließen.</p> <p>Regionalplanung:</p> <p>Das Sondergebiet „Windkraft“ liegt innerhalb einer im Regionalplan als Grünzug dargestellten Fläche. Regionale Grünzüge dienen neben der Verbesserung des Bioklimas auch der großflächigen Grüngliederung des Siedlungsraumes, Ablesbarkeit der Landschaftsstrukturen sowie der Erholungsvorsorge. Vordringlich ist die Freihaltung dieser Grünzüge von einer Bebauung. Die Auswirkungen der Positionierung des Sondergebietes Windkraft auf den regionalen Grünzug sollten in der Planung näher erläutert und ggf. begründet werden.</p> <p>Insgesamt wird festgestellt, dass die Abhandlungen zum Schutzgut Tiere, sowie zu dem Thema Landschaftsbild u.E. nicht den Anforderungen an die notwendige Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB genügen.</p>	<p>anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.</p> <p>Angemessenerweise nicht verlangt werden kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (der Gesetzgeber spricht hier von Grundzügen der Planung) eine Untersuchung von Betroffenheiten mittels spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, da auf dieser Ebene die exakten Anlagenstandorte und technischen Ausstattungen nicht feststehen und nicht bestimmt werden.</p> <p>Die Einstufung der Betroffenheit wird auf „mittel“ geändert.</p> <p>Wird fortan im Umweltbericht thematisiert und mi bewertet.</p> <p>Die Lage im regionalen Grünzug wird fortan thematisiert.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Diese Themen sind detaillierter abzuhandeln, damit eine plausible nachvollziehbare Einschätzung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter erfolgen kann.	anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.
Beschluss:	
Der Entwurf der FNP-Änderung wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.	
<i>Beschluss: 12 : 0</i>	

09 Regionaler Planungsverband Augsburg

vom 09.05.2023

Az.: 24-4621.1-298/11

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:</p> <p>2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:</p> <p>Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) B I 1.8, B I 3.1 (Z) Erhaltung von Lebensraum und der Artenvielfalt B I 2.2 (Z) Regionale Grünzüge</p> <p>2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:</p> <p>Wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, plant die Gemeinde Untermeitingen mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft im Gesamtumfang von ca. 147 ha.</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt nahezu vollständig innerhalb des Regionalen Grünzuges südlich von Augsburg (vgl. RP 9 B I 2.2 (Z) i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft"). Die Beurteilung, ob die Funktionen des Regionalen Grünzuges (Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas sowie Erholungsvorsorge) durch das Bauleitplanvorhaben beeinträchtigt werden, obliegt der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Ausführungen zum Artenschutz sollten überarbeitet werden (vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer 2.3).</p> <p>Ungeachtet dessen weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet das Grundstück mit den Fl.-Nrn. 431, 432, Gemarkung und Gemeinde Untermeitingen, überschneidet. Für dieses Grundstück liegt unserer Kenntnis nach ein rechtskräftiger Vorbescheid für Kiesabbau vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die betroffenen Fl.Nrn. entfallen aufgrund ihrer Lage im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Lagerlechfeld bei der Suche nach potenziellen Konzentrationszonen Windkraft.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:</p> <p>Das Regierungssachgebiet 51 "Naturschutz" gibt folgenden Hinweis:</p> <p>Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windenergieflächen kann die Gemeinde der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde GIS-Dateien (shapes) von den betroffenen Flächen übermitteln. Die höhere Naturschutzbehörde wird die untere Naturschutzbehörde in Amtshilfe fachlich unterstützen und die Gebiete auf Konflikte mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1-5) BNatSchG beurteilen.</p> <p>Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.</p> <p>Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.</p>	<p>Die shapes wurden übermittelt. Aussagen der hNB liegen vor.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss:	
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.	
<i>Beschluss: 12 : 0</i>	

11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr

vom 11.05.2023

Az.: Infra | 3 45-60-00/VI-506-23-FNP

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und teilweise beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange Einwände.</p> <p>Die für die Ausweisung vorgesehene Konzentrationsfläche für Windkraft befindet sich vollständig innerhalb der Kontrollzone, in direkter Nähe zum Flugplatz Lechfeld. Eine Errichtung von modernen Windenergieanlagen hätte negative Auswirkungen auf den Flugbetrieb.</p> <p>Zum einen sind mehrere Instrumentenflugverfahren betroffen. Das Instrumentenanflugverfahren „RNP VNAV RWY 21“ würde bspw. lediglich eine Bauhöhe von 647 m über Normalhöhennull (NHN) zulassen. Bei einer Geländehöhe zwischen 562 m bis 572 m über NHN könnten die Windenergieanlagen lediglich 75m bis 85 m über Grund hoch sein. Die anderen Instrumentenflugverfahren lassen zwar etwas höhere Bauhöhen zu, allerdings wären diese ebenfalls zu niedrig um moderne Windenergieanlagen mit aktuell gängigen Bauhöhen bis 250 m zu bauen.</p> <p>Zum anderen würde das Sonder-VFR Verfahren (Sichtflugverfahren unterhalb der Mindestwetterbedingungen für regulären Sichtflug würde in einem Maße beeinträchtigt, dass es nicht mehr nutzbar wäre.</p> <p>Darüber hinaus kann eine Errichtung von Windenergieanlagen, je nach Anlagengröße und Standort, zu erheblichen Einschränkungen bei der Flugsicherungstechnik. Je nach Standort, Anlagentyp sowie Anlagendimensionen können die Flugsicherungs-Technischen Anlagen PAR-80 und/oder auch TACAN beeinflusst werden.</p> <p>Der Ausweisung der Konzentrationszone für Windkraft stehen bereits jetzt militärische Belange gem. § 12 LuftVG1, sowie § 14 LuftVG und §</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde sieht von einer Ausweisung der Konzentrationszone innerhalb des Bauschutzbereichs ab, hält aber daran fest außerhalb auszuweisen. Auf dieser</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>18a LuftVG entgegen und es sind aufgrund der oben genannten Belange keine Realisierungsperspektiven von WEA in der Konzentrationszone erkennbar.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens: VI-506-23-FNP zu informieren und zu beteiligen. Weiterhin wird um Übersendung des Abwägungsergebnisses, ebenfalls unter Angabe meines Zeichens gebeten.</p> <p>GR Strass fragte an, ob die Gemeinde auch das untere südliche Dreieck, in welchem wohl eine Ausweisung noch möglich wäre, mit aufnehmen sollte.</p> <p>GR Dempf fragte an, wie viel Fläche nach der Korrektur für eine Vorrangfläche noch verbleibt.</p> <p>Bgm. Schropp erläuterte in diesem Zusammenhang, dass die Stadt Schwabmünchen durch die Bauhöhenthematik stark betroffen ist. Dies ist bei Untermeitingen nicht der Fall.</p>	<p>Grundlage sieht die Gemeinde keine militärischen Belange berührt. Die Fläche unterhalb der 20 kv-Leitung wird in der Planung künftig mit ausgewiesen.</p> <p>Dies wurde vom Gremium nicht als sinnvoll erachtet, da nur noch ca. 600 m zur angrenzenden Wohnbebauung bestehen.</p> <p>Nach den Ausführungen von Bgm. Schropp verbleibt ca. die Hälfte der Fläche.</p>
Beschluss:	
<p>Der Entwurf der FNP-Änderung wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert. Das Büro Sing ist darauf hinzuweisen, dass die Pachtverhältnisse entsprechend der neuen Beschlusslage anzupassen sind.</p>	

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<i>Beschluss: 12 : 0</i>	

13 LEW AG

vom 21.04.2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>vielen Dank, dass Sie uns am oben genannten Verfahren beteiligt haben. Ihre Anfrage ist an alle in unserem Hause betroffenen Stellen weitergeleitet worden. Unter anderem auch an meine Kollegen und mich aus der Projektierung Hochspannung / Leitungen. Sobald alle Stellen aus unserem Haus zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans Stellung genommen haben, erhalten Sie eine offizielle Stellungnahme. Vorab ein Hinweis bezüglich der Höchstspannungsfreileitung:</p> <p>Bei der in den planerischen Unterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermeitingen dargestellten Freileitung handelt es sich um die 380-/110 -kV Gemeinschaftsleitung (Anlage 4122) der Amprion und LVN. Auskünfte zu dieser Gemeinschaftsleitung erteilt die Amprion GmbH. Falls noch nicht erfolgt, ist die unten aufgeführte Stelle zu beteiligen / anzufragen:</p> <p>Amprion GmbH Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net, Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung																													
<tr><td>Flächennutzungsplan</td><td>Zustimmung</td><td>Ort: Untermeitingen</td></tr> <tr><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td></tr> <tr><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td></tr> <tr><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td></tr> <tr><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td></tr> <tr><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td></tr> <tr><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td></tr> <tr><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td></tr> <tr><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td></tr> <tr><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td><td>13.01.2023</td></tr>	Flächennutzungsplan	Zustimmung	Ort: Untermeitingen	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023
Flächennutzungsplan	Zustimmung	Ort: Untermeitingen																												
13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023																												
13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023																												
13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023																												
13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023																												
13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023																												
13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023																												
13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023																												
13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023																												
13.01.2023	13.01.2023	13.01.2023																												

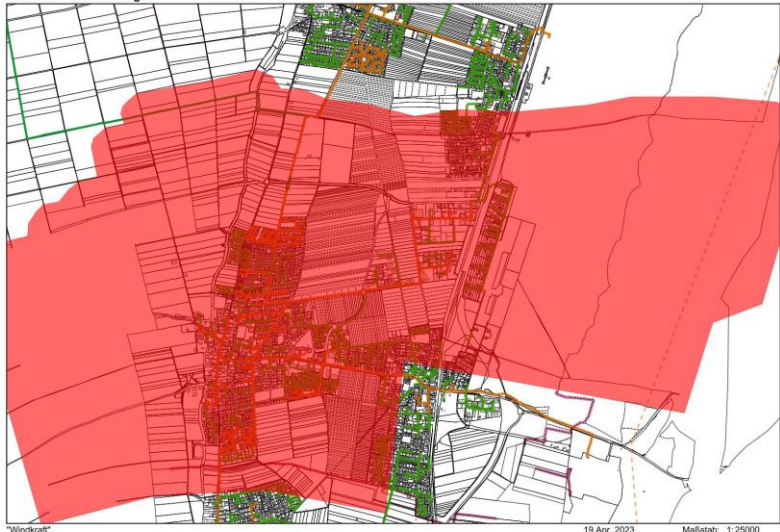
	Beschluss:	
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.		
Beschluss: 12 : 0		

14 schwaben netz GmbH

vom 19.04.2023

Az.: Au-Wa/kh

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>in Beantwortung Ihres o.g. Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass im betreffenden Bereich noch nicht alle Häuser an unser Erdgasnetz angeschlossen sind. Eine Erhebung bei allen betroffenen Hauseigentümern bezüglich einer möglichen Verdichtung unseres bestehenden Erdgasnetzes muss angestrebt werden. Dies ist bei den Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverfahren dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die im Planungsbereich befindlichen Erdgasleitungen in Bestand und Betrieb zu sichern sind.</p> <p>Zum Schutz unserer Erdgasleitungen ist auf Wechselwirkung zwischen Baumbepflanzung und Leitung laut Regelwerk (G\V 125) zu achten.</p> <p>Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender</p> <p>Adresse angefordert werden: http://planauskunft.schwaben-netz.de/.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Gemeinde Untermeitingen</p>  <p>"Windkraft" 19. Apr. 2023 Maßstab: 1:25000</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss:	
<p>Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.</p>	
<p><i>Beschluss: 12 : 0</i></p>	


16 Amprion GmbH

vom 09.05.2023

Az.: A-BB/4122/Hb/178.264/Sch

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>wie in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung bereits beschrieben, verläuft im Westen des Gemeindegebietes von Untermeitingen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung, die sich heute nicht mehr im Eigentum der LEW Verteilnetz GmbH befindet, sondern im Gemeinschaftseigentum von Amprion und LEW steht. Wir bitten, dies in den Texten zu überarbeiten.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 6.2 „Harte Tabukriterien“ wird für diese Freileitung ein Tabubereich von beidseitig 132,5 m berücksichtigt. Diese feste Abstandsvorgabe entspricht heute nicht mehr den aktuellen Normen. Daher bitten wir Sie, bei der weiteren Planung Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage.</p> <p>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt: Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran</p> <p>Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der Windenergieanlage liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</p>	<p>Wird angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da im derzeitigen Planungsstadium der vorbereitenden Bauleitplanung weder Standort, noch Rotorradius, noch Maße des Montagekrans feststehen, hält die Gemeinde am berücksichtigten Abstand fest. Alles weitere kann auf Ebene der Anlagenplanung berücksichtigt werden.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineintragen dürfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windenergieanlage, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der Windenergieanlage ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten Windenergieanlage.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Verfahren zu beteiligen und von den endgültigen Standorten der Windenergieanlagen Lagepläne und Schnittzeichnungen zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme einzureichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss:	
<p>Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.</p>	
<p><i>Beschluss: 12 : 0</i></p>	

17 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

vom 20.04.2023

Az.: 3-4621-A-11970/2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>zu o. g. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt.</p> <p>Um die Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können, veranlasst die Gemeinde Untermeitingen eine Teilflächen-nutzungsplanänderung, mit der Konzentrationszonen für die energeti-sche Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Au-ßenbereich erreicht werden kann.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Würdigung</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirt-schaftlichen Bedenken.</p> <p>Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)“ wird hingewiesen. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind die Belange des Bodenschutzes zu berück-sichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschluss:</p>	
<p>Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.</p>	
<p><i>Beschluss: 12 : 0</i></p>	

20 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 03.05.2023

Az.: 4611-65-2

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>zu der o.g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Forstliche Belange Forstfachliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange Der Flächenverbrauch für die Erzeugung von Strom aus Wind ist gering. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Wir bitten folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Bau der Windenergieanlagen müssen die Feldwege für den Transport der Bauteile geeignet sein. • Die möglichen Standorte zur Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe werden durch die Ausweisung von „Konzentrationsflächen Windenergie“ eingeschränkt. Wir bitten daher im weiteren Verfahren bereits bekannte Aussiedlungsabsichten zu berücksichtigen. <p>Bei Fragen zu forstlichen Belangen wenden Sie sich bitte an Herrn Meßmer (Telefonnummer 0821 43002-2200), bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an Frau Wagenpfeil.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Betrifft die Ebene der Anlagengenehmigung.</p>
<p>Beschluss:</p>	
<p>Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.</p>	
<p><i>Beschluss: 12 : 0</i></p>	

26 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

vom 18.04.2023

Az.: P-1993-197-10_S2

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Gde. Untermeitingen, Lkr. Augsburg: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen</p> <p><u>Zuständiger Gebietsreferent:</u></p> <p>Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Hubert Fehr</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Im Bereich der o.g. Planung liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:</p> <ul style="list-style-type: none">• D-7-7830-0078: „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.“ (Gmkg. Untermeitingen: F1StNr. 300; 346; 347; 348; 356; 357; 358; 359; 360; 361; 362; 363.) <p>Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:</p> <p>https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf</p> <p>(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).</p> <p>Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.</p> <p>Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.</p> <p>Informationen hierzu finden Sie unter:</p> <p>https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Betrifft die Ebene der Anlagengenehmigung.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Betrifft die Ebene der Anlagengenehmigung.</p>
Beschluss:	
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.	
<i>Beschluss: 12 : 0</i>	

33 Stadt Schwabmünchen

vom 25.04.2023

Az.: II/2

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>am 04.04.2023 wurde die Stadt Schwabmünchen am Verfahren der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) beteiligt.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Schwabmünchen bestehen zur Planung folgende Bedenken und Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einige der möglichen An- und Abfahrtsrouten führen über kommunale Straßen der Stadt Schwabmünchen, die hinsichtlich Aufbau und Bauzustand für Schwertransporter nicht geeignet sind. • Ähnliches gilt für den Stromanschluss an das nächstgelegene Umspannwerk, wofür ebenfalls möglicherweise Wirtschaftswege der Stadt Schwabmünchen in Betracht kommen, was bei den Unterhaltsbeteiligungen zu berücksichtigen ist. • Die möglichen Potenzialflächen auf Schwabmünchner Stadtgebiet liegen in Hauptwindrichtung teilweise vor den Flächen der Gemeinde Untermeitingen, daher ist diesbezüglich eine nachbarschaftliche Abstimmung vorzunehmen, um einen sog. „Windklau“ zu vermeiden. <p>Die Stadt Schwabmünchen bittet um Beachtung der o. g. Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahrensablauf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Betrifft die Ebene der Anlagengenehmigung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Betrifft die Ebene der Anlagengenehmigung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es finden bereits derzeit interkommunale Abstimmungen statt, detaillierte Abstimmungen erfolgen auf Ebene der Anlagenplanung.</p>
Beschluss:	
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.	
<i>Beschluss: 12 : 0</i>	

39 Luftamt Südbayern – Regierung OB

vom 13.04.2023

Az.: 25-40-3732-213

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Luftamt Südbayern nimmt zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:</p> <p>1. Bauschutzbereiche und ziviler Flugbetrieb:</p> <p>Die Konzentrationsfläche Windkraft befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen und außerhalb von <u>zivilen</u> Kontrollzonen. Der Sonderlandeplatz Schwabmünchen ist ausreichend weit entfernt. Es sind somit keine luftrechtlichen Belange hinsichtlich des zivilen Flugbetriebs betroffen.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen trotzdem die Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: Am DFS-Campus in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange, da etwaige Interessen der DFS von uns nicht wahrgenommen werden.</p> <p><u>2. Schutz von zivilen Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):</u></p> <p>Nach § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch <u>zivile</u> Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet dies auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS und teilt seine Entscheidung der Genehmigungsbehörde mit.</p> <p>Die Konzentrationsfläche Windkraft befindet sich außerhalb einer <u>zivilen</u> Senderschutzzone für Flugnavigationsanlagen, so dass <u>zivile</u> Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.</p> <p><u>3. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):</u></p> <p>Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.</p> <p><u>4. Militärische Belange:</u></p> <p>Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr.</p> <p>Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an. Insbesondere deshalb, weil sich in unmittelbarer Umgebung der militärische Flugplatz Lechfeld befindet.</p>	<p>Die Bundeswehr wurde beteiligt.</p>
Beschluss:	
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.	
<i>Beschluss: 12 : 0</i>	

40 Bayerisches Landeskriminalamt – Digitalfunk

vom 28.04.2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir in unserer Funktion als zentrale Betriebsstelle für den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben Ihre Anfrage vom 04.04.23 bzgl. der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermeitingen geprüft.</p> <p>Im äußersten Westen kreuzt eine geplante Richtfunkverbindung der AS-BY den Konzentrationsbereich für Windenergie in einer Höhe von ca. 53m, siehe rote Linie im Anhang „A Konzentrationsfläche_Untermeitingen_Rifu_BLKA“.</p> <p>Sollte in dem Bereich ein Windrad geplant werden müssen genauere Abklärungen stattfinden, im restlichen Konzentrationsbereich für Windenergie ist aktuell keine Beeinflussung des Projekts PZN zu erwarten.</p> <p>Grundsätzlich kann ich der Kommentierung von Matthias Hatz zustimmen. Die aktuellen TÖB-Anfragen zu neuen Konzentrationsflächen für Windkraft sind oft eine Konzentrationsfläche die aber das Gemeindegebiet von 2 oder mehr Gemeinden betrifft, so bekommen wir dann für jedes Gemeindegebiet eine Anfrage.</p> <p>Wir bei PZN können natürlich direkt unsere aktuell geplanten Richtfunkverbindungen angeben, und wenn diese dann berücksichtigt werden ist nach aktuellem Planungsstand eine Beeinflussung vom PZN-Projekt ausgeschlossen.</p> <p>Diese Bewertung gilt aber nur für den aktuellen Planungsstand.</p> <p>Eine oder mehrere WKA´n die nahe an einem Mast stehen können diesen für bestimmte Richtungen für die zukünftigen Richtfunkmöglichkeiten sehr stark einschränken.</p> <p>Hier ist sehr stark die Höhe der WKA´n maßgeblich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, betrifft die Ebene der Anlagenplanung.</p> <p>Die Ausweisung von Konzentrationszonen obliegt allein der jeweiligen Gemeinde und ihrer Planungshoheit, weshalb jede Gemeinde separat ausweist und die Behörden beteiligt.</p>

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
<p>In der Regel sind die WKA´n mit >120m Nabenhöhe und Rotordurchmesser mit 120m, mit dem Rotor über unseren Richtfunkhöhen bei den Standard-Masten von 30-50m.</p> <p>Dies ändert sich aber dann wenn die Funkmasten höher sind als 50m, dann wandern die Richtfunkstrecken wieder in den Rotorbereich der WKA´n mit 120m Nabenhöhe und Rotordurchmesser mit 120m.</p> <p>Hier wären dann höhere WKA´n mit z.B. >200m Nabenhöhen und Rotordurchmesser besser für geplante und bestehende Richtfunkstrecken.</p> <p>Im unmittelbaren Nahfeld zu den „Konzentrationsflächen Windkraft“ befindet sich der Bestandstandort BY35100078f (A-Graben) mit den Koordinaten 10°46'57,67" / 48°10'2,08" (WGS 84). Eine abschließende Bewertung des geplanten Vorhabens zum Einfluss auf den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben kann derzeit nicht getroffen werden. Wir bitten Sie daher uns im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu kontaktieren. Mit konkreten Planungen zur Lage der einzelnen Windkraftanlagen, mit Mast- und Rotorhöhen, können wir erneut eine Prüfung durchführen.</p> <p>Deshalb ist eine finale Aussage, ob die geplanten Windkraftanlagen Einfluss auf die Versorgung des BOS Digitalfunks hat, mit dem derzeitigen Planungsstand und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld nicht möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss:	
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der FNP-Änderung.	
<i>Beschluss: 12 : 0</i>	

2. Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Untermeitingen billigt den vom Büro OPLA ausgearbeiteten Entwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Sachliche Teilflächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 15.06.2023 [mit den heute beschlossenen Änderungen].

Der Gemeinderat Untermeitingen fasst einen Beschluss gem. § 5 (4) WindBG und beschließt damit, dass die Rotorblätter potenzieller Windkraftanlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ liegen müssen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.